

Absender:

Vor- u. Nachname:	
Straße:	
Telefon:	



**Eigenbetrieb Stadtwerke
-Abwasserbeseitigung-**
Paul-Gerhardt-Weg 1
Telefon: 06723/992158
Fax: 06723/992139

An den
Eigenbetrieb Stadtwerke
Paul-Gerhardt-Weg 1
65375 Oestrich-Winkel

Antrag auf Einbau eines Zwischenzählers für den Erlass der Abwassergebühren von nicht abgeleitetem Frischwasser (Gartenwasserzähler)

Grundstück: _____

Gemäß § 27 der Entwässerungssatzung wird der Erlass der Abwassergebühren für das o.a. Grundstück insoweit beantragt, als die entsprechenden Frischwassermengen nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden.

Gemäß § 27 der Entwässerungssatzung müssen private Wasser- und Abwasserzähler geeicht sein. Sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns zur Anerkennung der satzungsrechtlichen Verpflichtungen, einen Termin bzgl. des Zählerplatzes mit der Stadt Oestrich-Winkel –Herr Gotta- zu vereinbaren (Tel.: 0157 34778836).

Ich/Wir erkläre/n, dass durch diese Sonderwasserzähler nur solche Frischwassermengen ermittelt werden, die der Abwasserbeseitigungsanlage nicht zugeführt werden oder für die eine ausdrückliche Befreiung vom Benutzungszwang erteilt ist.

Nach Einbau des Sonderwasserzählers vereinbaren Sie bitte einen Abnahmetermin mit der Stadt Oestrich-Winkel –Herr Gotta- (Tel.: 0157 34778836).

Nach Abnahme wird Ihnen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 70,00 €, pro Sonderwasserzähler in Rechnung gestellt.

Im Jahr des Ablaufs der Eichzeit des Sonderwasserzählers muss der Sonderwasserzähler ausgetauscht werden, es wird Ihnen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Sonderwasserzähler in Rechnung gestellt. Andernfalls wird Ihnen die Kanalbenutzungsgebühr in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Weiterhin wird eine jährliche Ablesegebühr von 5,00 € in Rechnung gestellt.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Sonderwasserzähler gemäß der derzeit gültigen Eichfrist alle 6 Jahre ausgetauscht werden und dieser Austausch den o. a. Stadtwerken Oestrich-Winkel gemeldet werden muss. Verbräuche, die sich aus Zählerständen nicht geeichter Zähler ergeben, können nicht anerkannt werden.

Oestrich-Winkel, den _____ **Unterschrift:** _____

Zählerplatzfestlegung am:	- Unterschrift -	
Einbauort:		
Abnahme am:	- Unterschrift -	
QN:	Zähler-Nr.	beglaubigt bis:
Zählerstand:	Hauptwasserzähler-Nummer:	